

Allgemeine ortspolizeiliche Bestimmungen

vom 20. November 1883.

1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft:

- a. wer als Besitzer von mit Gebäuden versehenen Grundstücken diese über Winter oder sonst auf längere Zeit ohne Anmeldung einer das Grundstück beaufsichtigenden und den Besitzer vertretenden Person bei dem Gemeindevorstand, unbewohnt läßt.
- b. wer auf Fußwegen reitet oder mit Handwagen, Karren oder Schiebeböcken fährt, ingleichen wer auf dem Leinpfad vor dem Schillergarten zu Zeiten, wo dort größere Menschenansammlungen oder lebhafter Verkehr von und nach den Dampfschiffen stattfinden, mit Kinderwagen und Fahrstühlen oder sonst die Passage versperrt oder die dort befindlichen Barrièren besteigt;
- c. wer die öffentlichen Promenaden, insbesondere des Waldparks, durch Betreten der Rasenplätze und Kulturen, Abreißen von Blumen oder Zweigen, Wegwerfen von Papier und dergl. beschädigt oder verunziert;
- d. wer mit Umgehung der für Plakate bestimmten Anschlagtafeln an fremden, den öffentlichen Plätzen oder Straßen zugewendeten Gebäudeumfassungen, Einfriedigungen, Bäumen u. s. w. Geschäftsanzeigen, Einladungen, Aufrufe oder andere für die Oeffentlichkeit bestimmte Anschläge anbringt, bez. sonst der unter 2 noch bestehenden Bestimmungen entgegenhandelt;
- e. wer ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes auch für andere, als die vorstehend angegebenen Zwecke öffentlichen Grund und Boden und sonstiges öffentliches Eigenthum dessen Bestimmung zuwider benutzt;
- f. wer nach eingetretenem Schneefall oder Glätte die Fußwege vor seinen bebauten Grundstücken nicht alsbald in gefahr- und beschwerdelos passirbaren Zustand versetzt, ingleichen wer ohne polizeiliche Genehmigung Schutt, Asche und dergl. an öffentlichen Straßen und Plätzen oder auf unmittelbar mit solchen grenzenden Grundstücken ablagert;
- g. wer Baumzweige und Sträucher, welche aus Gärten auf vorüberführende Fußwege überhängen oder hereinragen, nicht bis über Laternenhöhe verschneidet;
- h. wer in den Monaten April bis September in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends oder in den Monaten Oktober bis März in der Zeit zwischen 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags Düngergrubenräumung vornimmt, ingleichen wer während des erstgedachten Halbjahrs Grubendünger auf Felder, Wiesen und Gärten ausbreitet.

Machen sich zur Durchführung der in Vorstehendem enthaltenen Ge- und Verbote noch besondere Maßregeln nothwendig, so können dieselben von Polizeiwegen sofort auf Kosten der Säumigen in Ausführung gebracht werden.

2. Das Anbringen von Plakaten aller Art, als Geschäftsanzeigen, Aufrufe, Einladungen und dergleichen darf in der Regel nur an den hierfür bestimmten kommunlichen Anschlagtafeln und unter Benutzung der hierunter bei dem Gemeindeamte bestehenden Einrichtung erfolgen, soweit der Anschlag aber auf oder an fremden Grundstücken bewirkt werden soll, ist hierzu unter Bescheinigung der Erlaubniß der betreffenden Grundstücksbesitzer überdies noch polizeiliche Genehmigung nachzusuchen.

Anschläge der letzteren Art sind nach Erledigung des Zweckes oder der Frist ihrer Aushängung sofort und in einer Weise wieder zu beseitigen, daß Spuren derselben nicht mehr zu bemerken sind.

Für Benutzung der kommunlichen Plakateinrichtung ist eine im Gemeindeamt einzusehende mäßige Gebühr an die Gemeindekasse abzuführen.

Dem Gemeindevorstand bleibt vorbehalten, von vorstehenden Bestimmungen in geeigneten Fällen Ausnahmen nachzulassen.